



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0077 vom 12.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	12.06.2023	vorberatend
Stadtrat	15.06.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung - StpAs)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt gemäß § 89 Abs. 1 Nr.4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung –StpAs) beschlossen:

§ 3

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz wird auf 12.150,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Sachdarstellung:

Im Rat der Stadt Ochtrup ist am 02.03.2023 im Zusammenhang mit dem Beschluss über einen Antrag auf Ablösung von Stellplätzen von der CDU-Fraktion angeregt worden, die Gebühren für die Stellplatzablösung mit dem Ziel einer Erhöhung neu zu kalkulieren.

Hinzuweisen ist hierbei auf folgendes: Im Rahmen der Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 2018 hatte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen einen Entwurf für eine Stellplatzablösesatzung einschließlich Erläuterungen vorgelegt. Der Verband sah in seinem Entwurf noch die Deckelung des Ablösebetrages auf 80 % der Herstellungskosten vor. Nach den Erläuterungen hierzu geschah dies vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung. Da bei einer Ablösung dem Bauherrn kein individuelles Nutzungsrecht an einem Stellplatz zusteht, sei nach der bisherigen Rechtsprechung der Wert des Nutzens (auch) für die Allgemeinheit beim Ablösebetrag in Abzug zu bringen. Die 80 %-Deckelung war vor 2018 in der BauO NRW festgesetzt.

Da in der BauO NRW 2018 eine solche Deckelung nicht vorgeschrieben war, hatte die Verwaltung für den derzeitigen Ablösebetrag (= 6.100 €) 100 % der Kosten angesetzt. Auch nach einer weiteren Änderung der Bauordnung in 2021 ist eine Deckelung der Kosten auf 80 % der Herstellungskosten nicht vorgesehen, so dass wiederum 100 % der Kosten angesetzt werden können.

Auf dieser Basis wurde der Ablösebeitrag neu kalkuliert.

Bisher wurde für die Kalkulation ein Flächenbedarf von 12,5 m² pro Stellplatz, also die reine Stellfläche, zugrunde gelegt. Wesentliche Änderung bei der jetzt vorliegenden Neukalkulation ist die Berücksichtigung von Erschließungsflächen, so dass pro Stellplatz nunmehr von einem Flächenbedarf von 25 m² ausgegangen wird. Zudem wurden Material-, Herstellungs- und Grundstückskosten auf den heutigen Stand angepasst.

Zur Information ist der Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung als Anlage beigelegt.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Gemäß § 48 Abs. 2 der BauO NRW sind die Einnahmen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinde/n sind.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten